

KLIENTEN magazin

für Steuer- und Wirtschaftsrecht



Die Steuerreform 2022 bringt viel Neues.

Steuerrecht

Steuerreform 2022

• Bereits in der letzten Ausgabe haben wir auf Basis des damaligen Diskussionsstandes einen Ausblick auf die geplanten steuerlichen Neuerungen gegeben. Dazu wollen wir nun einige Änderungen bzw. Ergänzungen vorstellen.

COVID-19-Bonus

Wie schon 2020 wurde auch Ende 2021 noch rasch die Möglichkeit geschaffen, seinen Mitarbeitern als Anerkennung für besondere Leistungen in Zeiten der Pandemie einen Bonus bis maximal € 3.000,-- beitrags- und steuerfrei auszus zahlen. Da die Regelung erst sehr spät beschlossen wurde, kann die begünstigte Auszahlung noch bis Ende Februar 2022 erfolgen.

Gewinnbeteiligung für Dienstnehmer

Arbeitgeber sollen künftig ihren Mitar-

beitern als „Gewinnbeteiligung“ eine Prämie von bis zu € 3.000,-- pro Kalenderjahr steuerfrei auszahlen können. Diese Begünstigung muss allen oder bestimmten Gruppen von Arbeitnehmern zukommen und darf nicht anstelle des bisher gezahlten Arbeitslohnes oder einer üblichen Lohnerhöhung gezahlt werden.

Weiters sollte die Summe der gewährten Gewinnbeteiligungen das Ergebnis des Unternehmens vor Zinsen und Steuern nicht übersteigen. Ein allfälliger Mehrbetrag könnte nämlich nicht steuerfrei an die Mitarbeiter ausbezahlt werden.

Fälligkeiten und Termine der wichtigsten Abgaben:

31. Jänner 2022

- Ende der Gültigkeit Vignette 2021
- ZM 12/2021 bzw 10–12/2021
- Stabilitätsabgabe 1-3/2022
- Übermittlung Honorare gem § 109a und § 109b EStG für 2021 (mittels Formular)

15. Februar 2022

- Umsatzsteuer 12/2021 bzw 10–12/2021
- LSt, DB, DZ, Kommunalsteuer 1/2022
- Altlastenbeitrag 10–12/2021
- KESt, NoVA, Energieabgaben 12/2021
- Kraftfahrzeugsteuer 10–12/2021
- Kammerumlage 10–12/2021
- Grundsteuer, Bodenwertabgabe 1–3/2022
- Beiträge von luf Betrieben 1–3/2022
- Körperschaftsteuer-VZ 1–3/2022
- Einkommensteuer-VZ 1–3/2022
- Versicherungs-, Feuerschutzsteuer 12/2021
- Gebühren, GrESt, ImmoESt 12/2021
- Werbeabgabe 12/2021

28. Februar 2022

- ZM 1/2022
- elektron Übermittlung Lohnzettel 2021
- elektron Übermittlung Honorare gem §§ 109a und 109b EStG für 2021

15. März 2022

- Umsatzsteuer, Flugabgabe 1/2022
- LSt, DB, DZ, Kommunalsteuer 2/2022
- KESt, NoVA, Energieabgaben 1/2022
- Versicherungs-, Feuerschutzsteuer 1/2022
- Gebühren, GrESt, ImmoESt 1/2022
- Werbeabgabe 1/2022
- Digitalsteuer 1/2022

AUS DEM INHALT:

Steuerreform 2022	1
Alles über den Ausfallsbonus III	2
Kurzfristige Zahlungserleichterungen	4
Kündigungen wegen Kurzarbeit unwirksam?	4
Was gilt als Dienstzeit für die Entgeltfortzahlung?	5
Entscheidung zur Konkurrenzklause und Urlaubersatzleistung	5
Richtige Rechtsformwahl für das zukünftige Unternehmen	6
Die Fuhrparkkosten fahren nach oben	7

Tarifsenkung

Wie bereits berichtet, soll mit Jahresmitte 2022 die bisherige – zweite – Tarifstufe von 35% auf 30% und mit Jahresmitte 2023 die nächste – dritte – Stufe von 42% auf 40% gesenkt werden. Nachdem das Handhaben der unterjährigen Tarifsenkung im Begutachtungsverfahren kritisiert wurde, setzt man nun auf Mischsätze für diese beiden Jahre. So soll heuer für die zweite Tarifstufe ein Satz von 32,5% angewendet werden und erst mit 2023 der neue Satz von 30% gelten. Gleiches soll dann auch für die dritte Tarifstufe gelten: diese soll für 2023 41% und erst ab 2024 40% betragen.

Kryptowährungen

Die ökosoziale Steuerreform sieht eine Neuregelung der Besteuerung von Kryptowährungen vor. Bislang galt für diese eine einjährige Spekulationsfrist, nach deren Ablauf die Realisierung von Wertsteigerungen steuerfrei möglich war. Künftig sollen die Regelungen für die Besteuerung von Kapitaleinkünften auch für Kryptowährungen gelten. Dafür wird – ähnlich wie bei Grundstücken – zwischen „Alt-“ und „Neuvermögen“ unterschieden.

Alle Anschaffungen von Kryptowährungen vor dem 28. Februar 2021 gelten als Altvermögen, für das die einjährige Spekulationsfrist gilt. Kursgewinne von „Neuvermögen“ hingegen unterliegen ab dem 1. März 2022 dem Besteuerungsregime von Kapitaleinkünften und werden mit dem besonderen Steuersatz von 27,5% besteuert.

Der Tausch einer Kryptowährung gegen eine andere ist steuerfrei. Allerdings werden die Anschaffungskosten übertragen, sodass es zu einer Verschiebung der Realisierung etwaiger Kursgewinne kommt. Hingegen stellt der Tausch einer Kryptowährung gegen ein anderes Wirtschaftsgut oder Leistungen eine Veräußerung dar und ist daher steuerpflichtig. Zugänge von Kryptowährungen durch „Lending“, „Staking“ oder sonstiger Vermehrung stellen keine Einkünfte dar. Allerdings werden dafür Anschaffungskosten von Null angesetzt und bei der Gewinnrealisierung der besondere Steuersatz von 27,5% angewendet. Einkünfte aus Mining im Privatvermögen sollen zukünftig mit dem besonderen Steuersatz von 27,5% versteuert werden, sofern der Umfang der Tätigkeit nach Art und Umfang über eine reine Ver-

mögensverwaltung nicht hinausgeht. Liegt hingegen ein Gewerbebetrieb vor, sind die Einkünfte wie bisher mit dem progressiven Tarif von bis zu 55% zu versteuern.

Da für Kryptowährungen nun der besondere Steuersatz angewandt werden kann, wird es auch möglich sein, Verluste mit Einkünften aus realisierten Wertsteigerungen aus Kapitalvermögen (Aktien, Anleihen, Kryptowährungen etc) zu verrechnen.

Ein Kapitalertragsteuerabzug für Krypto-Assets soll erst mit 2024 eingeführt werden. Bis dahin haben Steuerpflichtige ihre Kursgewinne in der Einkommensteuererklärung selbst anzugeben.

Alles über den Ausfallsbonus III

In Folge des neuerlichen Lockdowns gegen Ende des vergangenen Jahres beschloss die Bundesregierung im Dezember eine weitere Verlängerung des Ausfallsbonus, welcher Unternehmen mit hohem Umsatzausfall helfen soll, die wirtschaftlichen Folgen der Pandemie zu bewältigen. Dieser Beitrag soll einen Überblick geben, von wem und wie dieser Bonus beantragt werden kann, und welche Details bei der Beantragung zu beachten sind.

Wer kann den Bonus überhaupt beantragen?

Begünstigt sind prinzipiell alle Unternehmen, die in Österreich eine operative Tätigkeit ausführen. Dabei sind land- und forstwirtschaftliche Tätigkeiten, welche nicht von einer Kapitalgesellschaft ausgeführt werden, ausgenommen. Das wichtigste Kriterium ist der Umsatzausfall. Dieser ist die Differenz zwischen den Umsätzen des Betrachtungszeitraumes und jenen des Vergleichszeitraumes. Betrachtungszeiträume sind die Monate November 2021 bis März 2022. Vergleichszeiträume sind die entsprechenden Monate des Jahres 2019, nur für Jänner und Februar 2022 sind als Vergleichswerte die Monatswerte aus 2020 heranzuziehen.

Um den Ausfallsbonus beantragen zu können, muss der Umsatzausfall in den Monaten November und Dezember 2021 mindestens 30%, in den restlichen Betrachtungszeiträumen mindestens 40% betragen.

Beispiel 1:

Ein betroffenes Unternehmen erwirtschaftet im Jahr 2019 konstante Umsätze von € 1.000,-- pro Monat. Im November und Dezember 2021, sowie im Jänner bis März 2022 erzielt es Umsätze in Höhe von nur € 700,-- pro Monat. Der Umsatzausfall pro Monat beträgt somit € 300,-- oder 30%. Für November und Dezember 2021 ist der erforderliche Umsatzausfall gegeben, und es kann ein Ausfallsbonus für diese beiden Monate beantragt werden. Für die restlichen Monate steht kein Bonus zu, da hier der Ausfall von 40% nicht erreicht wird.

Ausnahmen von der Gewährung eines Ausfallsbonus III

Unternehmen, die zwar grundsätzlich Einkünfte aus selbständiger Arbeit oder Einkünfte aus Gewerbebetrieb erwirtschaften, für die Österreich aber – zB aufgrund eines Doppelbesteuerungsabkommens – kein Besteuerungsrecht zusteht, sind von der Gewährung eines Ausfallsbonus ausgeschlossen. Ebenso steht mangels operativer Tätigkeit rein vermögensverwaltenden Kapitalgesellschaften kein Ausfallsbonus zu.

Weiters gibt es keinen Bonus für Unternehmen, bei denen im Betrachtungszeitraum oder im Zeitpunkt der Antragstellung ein Insolvenzverfahren anhängig ist. Auch Non-Profit Organisationen sind gänzlich vom Ausfallsbonus ausgeschlossen.

Ebenfalls keinen Anspruch haben Unternehmen, die mehr als 250 Mitarbeiter beschäftigen und mehr als 3% davon gekündigt haben anstatt Kurzarbeit zu beantragen sowie Unternehmen, die absichtlich Personal reduzieren, um auf diese Art – also missbräuchlich – die Umsätze zu senken.

Welche Höhe hat der Ausfallsbonus III?

Die Höhe des Bonus ergibt sich aus dem Umsatzausfall multipliziert mit einer branchenspezifischen Ersatzrate, die zwischen 10% und 40% liegt. Eine Liste der Branchenkategorisierung ist im Internet unter fixkostenzuschuss.at hinterlegt. Treffen auf ein Unternehmen mehrere Kategorien zu, ist jene zu wählen, in der das Unternehmen im

Betrachtungszeitraum überwiegend zur Erzielung seiner Umsatzerlöse tätig gewesen ist.

Beispiel 2:

Angenommen das Unternehmen aus Beispiel 1 fällt in die Branche der Rechtsberatung. Die Ersatzrate dieser Branche beträgt 40%. Daher ist der Umsatzausfall von € 300,-- mit den 40% zu multiplizieren. Somit würde das Unternehmen jeweils € 120,-- für November und Dezember erhalten.

Dabei ist zu beachten, dass der Bonus mindestens € 100,-- pro Monat betragen muss und mit maximal € 80.000,-- pro Kalendermonat gedeckelt ist. Zusätzlich darf die Summe aus Ausfallsbonus III und Kurzarbeitsbeihilfen, welche den jeweiligen Betrachtungszeiträumen zuzuordnen ist, die Vergleichsumsätze aus 2019 nicht übersteigen.

Wie werden die Umsätze des Betrachtungszeitraumes ermittelt?

Die Umsätze des Betrachtungszeitraumes muss der Antragsteller im Antrag angeben. Dabei sind die nach den Regeln des Umsatzsteuergesetzes ermittelten Umsätze heranzuziehen. Nur ausnahmsweise, wenn etwa Umsätze im Inland nicht steuerbar sind, kann auf die ertragsteuerlichen Umsatzerlöse abgestellt werden. Dabei ist zu beachten, dass nur Umsätze aus der operativen Tätigkeit herangezogen werden dürfen. Weiters sind Umsätze aus dem Verkauf von Grundstücken, die ein Hilfsgeschäft darstellen, auszuschneiden.

Beispiel 3:

Ein Unternehmer erzielt mit seiner operativen Tätigkeit Umsätze die in Österreich nicht der Umsatzsteuer jedoch der Einkommensteuer unterliegen. Daneben vermietet er eine Wohnung und verkauft ein Grundstück. Das Vermieten der Wohnung zählt nicht zu seiner operativen Tätigkeit, somit scheiden die Mieterlöse aus. Der Erlös aus dem Grundstücksverkauf scheidet als Hilfsgeschäft aus. Nur die Umsätze aus dem operativen Geschäft dürfen für die Ermittlung des Ausfallsbonus herangezogen werden, auch wenn diese nicht in der Umsatzsteuervoranmeldung aufscheinen.

Wie werden die Umsätze des Vergleichszeitraumes ermittelt?

Die Umsätze der Vergleichszeiträume werden von der Finanzverwaltung anhand der abgegebenen Umsatzsteuervoranmeldungen des Jahres 2019 ermittelt. Im Falle einer quartalsweisen Abgabe der UVA werden die Werte der Quartals-UVA durch drei dividiert und gleichmäßig auf die Monate verteilt. Sind keine Voranmeldungen abgegeben worden, werden die Umsätze der zuletzt eingereichten Umsatzsteuerjahreserklärung durch 12 dividiert und ebenfalls auf die Monate verteilt. Ist eine solche ebenfalls nicht vorhanden, werden die Erlöse aus der letzten abgegebenen Körperschaftsteuer-, Einkommensteuer- oder Feststellungserklärung durch 12 dividiert und aufgeteilt.

In Sonderfällen hat der Antragsteller die Vergleichsumsätze selbst bekannt zu geben.

Wie kann der Ausfallsbonus beantragt werden?

Der Ausfallsbonus kann ab dem 10. des auf den Betrachtungszeitraum folgenden Kalendermonats bis zum 9. des auf den Betrachtungszeitraum viertfolgenden Kalendermonats beantragt

werden. Daraus ergeben sich folgende Antragszeiträume:

- Ausfallsbonus November 2021: 10.12.2021 – 9.3.2022 (30% Umsatzausfall)
- Ausfallsbonus Dezember 2021: 10.1.2022 – 9.4.2022 (30% Umsatzausfall)
- Ausfallsbonus Jänner 2022: 10.2.2022 – 9.5.2022 (40% Umsatzausfall)
- Ausfallsbonus Februar 2022: 10.3.2022 – 9.6.2022 (40% Umsatzausfall)
- Ausfallsbonus März 2022: 10.4.2022 – 9.7.2022 (40% Umsatzausfall)

Der Antrag ist über FinanzOnline bei der COFAG einzubringen. In einfachen Fällen sind lediglich die allgemeinen Daten, die Ersatzrate der jeweiligen Branche sowie der Umsatz des Betrachtungszeitraumes und allenfalls Kurzarbeitsbeihilfen in das Formular einzutragen. Bei Sonderfällen ist zusätzlich der entsprechende Vergleichsumsatz anzugeben. Sofern eine Vollmacht vorliegt, kann der Antrag für das Unternehmen von einem Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder Bilanzbuchhalter eingebracht werden.



Sobald der Antrag abgesendet wurde, meldet dies FinanzOnline zurück. Die Auszahlung dauert laut COFAG etwa zwei Wochen und wird auf das angegebene Bankkonto überwiesen. In der Anfangsphase kann die Bearbeitung allerdings auch länger dauern.

Ist der Ausfallsbonus steuerpflichtig?

Der Ausfallsbonus unterliegt nicht der Umsatzsteuer, weil er mangels Leistungsaustausch einen nicht steuerbaren (echten) Zuschuss darstellt.

Aus ertragsteuerlicher Sicht handelt es sich um Zahlungen zum Ersatz entgangener Umsätze und ist somit einkommensteuer- bzw. körperschaftsteuerpflichtig. Bei Einnahmen-/Ausgaben-Rechnern ist für die zeitliche Zuordnung eine Sondervorschrift zu beachten, die besagt, dass ausnahmsweise der Bonus dem Veranlagungsjahr zuzurechnen ist, für das er beantragt wird. Das heißt, ein Einnahmen-/Ausgaben-Rechner der einen Ausfallsbonus vom Dezember 2021 erst in 2022 ausbezahlt bekommt, hat den Bonus in seiner Steuererklärung für 2021 einzuberechnen.

Kurzfristige Zahlungserleichterungen

Aufgrund des bundesweiten Lock-downs im November und Dezember des vergangenen Jahres wurden die bereits bestehenden Möglichkeiten für Zahlungserleichterungen geringfügig adaptiert.

Zu Beginn der Pandemie wurde noch versucht, Liquiditätsengpässe von Unternehmern mit der Stundung von Abgabenschulden zu verhindern. Da man mit Fortdauer der Krise aber befürchtete, so mancher Steuerzahler werde die gestundeten Abgaben zum hinausgeschobenen Fälligkeitstag nicht begleichen können, wurde im Vorjahr ein Ratenzahlungsmodell präsentiert. Damit sollte Unternehmern die Möglichkeit gegeben werden, ihre überwiegend COVID-19 bedingten Abgabenrückstände in angemessenen Raten zu entrichten. Dafür waren zwei Phasen über die Dauer von längstens sechsunddreißig Monaten

vorgesehen. Möglich war der Antrag für Abgabenrückstände, die zwischen dem 15. März 2020 und 30. Juni 2021 fällig geworden sind. Der Zinssatz dafür betrug 2% über dem jeweils geltenden Basiszinssatz. Da dieser derzeit negativ ist, war mit 1,38% Zinsen zu rechnen. Weiters war es bisher möglich, einmal einen Antrag auf Neuverteilung der bewilligten Raten zu stellen, um diese an eine geänderte Liquiditätslage anpassen zu können.

Aufgrund der anhaltenden Lage der Pandemie und des neuerlichen Lock-downs Ende 2021 ist es nun zu einer kleinen Anpassung dieser Regelung gekommen. Um auf allfällige Liquiditätsengpässe reagieren zu können, wurde die Möglichkeit geschaffen, einen weiteren Antrag auf Neuverteilung der Ratenbeträge zu stellen. Damit können in die Ratenzahlung zwar keine neuen Abgaben aufgenommen werden, allerdings können die Raten für die bestehende Abgabenschuld so verändert werden, dass laufende Verpflichtungen fristgerecht bedient werden können.

Auch hinsichtlich der Zinsen wurde eine kleine Erleichterung beschlossen. So sind für den Zeitraum vom 22. November 2021 bis 31. Jänner 2022 keine Stundungszinsen vorzuschreiben.

Sozial- und Arbeitsrecht

Kündigungen wegen Kurzarbeit unwirksam?

Für die Inanspruchnahme von Kurzarbeitsbeihilfen seitens des AMS war und ist es notwendig, eine Sozialpartnervereinbarung abzuschließen. Ist ein Betriebsrat eingerichtet, erfolgt die Sozialpartnervereinbarung in Form einer Betriebsvereinbarung, ansonsten wird die Sozialpartner-Einzelvereinbarung herangezogen.

In diesen Vereinbarungen wird die Verpflichtung zur Aufrechterhaltung des Beschäftigungsstandes für die Dauer der Kurzarbeit (Behaltepflicht) sowie eines darüberhinausgehenden Zeitraums von

einem Monat (Behaltefrist) festgelegt. Weiters wird festgehalten, dass Kündigungen frühestens nach Ablauf der Behaltefrist ausgesprochen werden können, sofern nicht eine Ausnahme zur Anwendung gelangt. Kündigungen aus personenbezogenen Gründen und das Recht zu vorzeitigem Austritt sind etwa möglich, wobei in diesen Fällen der Beschäftigungsstand wieder aufzufüllen ist.

In der Literatur wird die Frage, ob durch diese Regelungen ein individueller Kündigungsschutz eingeräumt wird, kontrovers diskutiert. Würde man einen individuellen Kündigungsschutz bejahen, wären entgegen der Vereinbarung ausgesprochene Kündigungen rechtswirksam.

Auch in der Rechtsprechung der Oberlandesgerichte wurden dazu unterschiedliche Rechtsansichten vertreten.

Der Oberste Gerichtshof hat nunmehr das Vorliegen eines individuellen Kündigungsschutzes verneint. Begründend führt er an, dass der wesentliche Zweck der Kurzarbeitsvereinbarungen darin liegt, die Voraussetzungen für die Erlangung von Kurzarbeitsbeihilfen gemäß § 37b Abs 2 AMStG zu schaffen. Nach dieser Bestimmung sind zwischen den für den Wirtschaftszweig in Betracht kommenden kollektivvertragsfähigen Körperschaften der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer Vereinbarungen über die Leistung einer Entschädigung während der Kurzarbeit (Kurzarbeitsunterstützung) und die näheren Bedingungen der Kurzarbeit sowie die Aufrechterhaltung des Beschäftigtenstandes zu treffen.

Der Gesetzgeber will offenbar die Fachexpertise der Sozialpartner bei den im Gesetz genannten Bereichen – „Entschädigung“, „nähere Bedingungen“, „Beschäftigungsstand“ – nutzen.

Alle Vereinbarungen sind daher im Licht der Erfordernisse des Gesetzes zu lesen, wonach zumindest hinsichtlich des von der Kurzarbeit erfassten Beschäftigungsstandes sichergestellt sein muss, dass während der Kurzarbeit und in einem allenfalls darüber hinaus zusätzlich vereinbarten Zeitraum nach deren Beendigung der Beschäftigungsstand aufrechterhalten wird. Das Gesetz stellt somit explizit auf die Zahl der insgesamt Beschäftigten ab, ohne einen individuellen Kündigungsschutz zu statuieren.

Durch die Kurzarbeitsbeihilfen sollen in erster Linie die pandemiebedingten finanziellen Einbußen auf Arbeitgeberseite in einem ersten Schritt durch die Verringerung der Kosten ausgeglichen werden, um in diesem „Wirtschaftszweig“ Arbeitslosigkeit zu vermeiden.

Dieser Umstand ist daher in einem etwaigen Kündigungsanfechtungsverfahren zu berücksichtigen, in welchem sich ein Arbeitgeber zur Rechtfertigung der Kündigung auf das Vorliegen von betrieblichen Erfordernissen berufen möchte.

Zusammenfassend ist daher festzuhalten, dass eine Arbeitgeberkündigung, die während der Kurzarbeit oder der anschließenden Behaltefrist ausgesprochen wird, mangels Vorliegens eines individuellen Kündigungsschutzes grundsätzlich wirksam ist. Der Umstand der Kurzarbeit kann jedoch im Rahmen einer Kündigungsanfechtung von besonderer Relevanz sein. Im Rahmen der Sozialwidrigkeitsprüfung wird sohin die Frage, ob ein Arbeitgeber AMS-Förderungen erhalten hat, von besonderer Relevanz sein.

Was gilt als Dienstzeit für die Entgeltfortzahlung?

Angestellte haben abhängig von der Dauer der Dienstzeit Anspruch auf Entgeltfortzahlung für einen bestimmten Zeitraum. Anders als im Entgeltfortzahlungsgesetz für Arbeiter, sieht das Angestelltengesetz keine eindeutige Regelung dahingehend vor, ob auch unmittelbar dem Angestelltenverhältnis vorausgegangene Zeiten als Arbeiter als Dienstzeit für den Entgeltfortzahlungsanspruch zu berücksichtigen sind.

Der OGH schließt sich nunmehr der überwiegenden Lehrmeinung an und hält fest, dass § 8 Abs 1 Angestelltengesetz so auszulegen ist, dass als „Dienstzeiten“ grundsätzlich sämtliche Zeiten des aufrechten Arbeitsverhältnisses zum selben Arbeitgeber gelten, also auch Zeiten des Arbeitnehmers als Arbeiter (OGH 28.7.2021, 9 ObA 72/21k).



Entscheidung zur Konkurrenzklausel und Urlaubersatzleistung

- Wird ein Arbeitnehmer in seiner
- Erwerbsfreiheit für die Zeit nach
- Beendigung eines Dienstverhältnisses
- eingeschränkt, spricht man von einer
- Konkurrenzklausel. Die Wirksamkeit
- derartiger Konkurrenzklauseln hängt
- unter anderem davon ab, wann die
- Vereinbarung geschlossen wurde.

Für Vereinbarungen, die ab dem 29.12.2015 geschlossen wurden, gilt eine Konkurrenzklausel nur dann, wenn das monatliche Entgelt bei Beendigung des Dienstverhältnisses brutto € 3.780,00 (Wert 2022) überstieg. Für Vereinbarungen, die vor dem 29.12.2015 geschlossen wurden, ist eine Entgeltgrenze von € 3.213,00 (Wert 2022) zu beachten. Für Vereinbarungen vor dem 17.3.2006 (Angestellte) bzw. 18.3.2006 (Arbeiter) gibt es keine besonderen Entgeltgrenzen.

Die gesetzlichen Bestimmungen gelten nach den Übergangsbestimmungen für jeweils „neu abgeschlossene Vereinbarungen über eine Konkurrenzklausel“. Der OGH hat sich nunmehr dazu geäußert, wann von einer „neu abgeschlossenen Vereinbarung“ auszugehen ist (OGH 25.6.2021, 8 ObA 28/21g).

Eine neue Vereinbarung liegt jedenfalls dann vor, wenn erstmals eine Konkur-

renzklausel vereinbart wird. War bereits eine Konkurrenzklausel vorhanden und wird diese unverändert in einen neuen Dienstvertrag (oder den Auflösungsvertrag) überführt, liegt in der Regel keine neu abgeschlossene Vereinbarung über eine Konkurrenzklausel im Sinne der Übergangsregelungen vor.

Wird eine inhaltlich abweichende Konkurrenzklausel vereinbart, so liegt nicht automatisch ein Neuabschluss vor, sondern es ist zu differenzieren, ob die vorgenommenen Änderungen so massiv sind, dass sie materiell auf das Bild eines Neuabschlusses hinauslaufen.

Keine Schaffung, sondern im Gegenteil eine Reduktion einer Konkurrenzklausel liegt hingegen vor, wenn die bereits bestehende Konkurrenzklausel, sei es in Hinsicht auf das Konkurrenzverbot, sei es in Hinsicht auf die Vertragsstrafe, bloß abgemildert wird, weshalb es hier jedenfalls bei der Maßgeblichkeit der alten Rechtslage bleibt.

Diese Entscheidung ist zwar explizit nur zu Konkurrenzklauseln ergangen, kann jedoch auch für andere Übergangsregelungen (etwa Anpassung von All-Inklusiv-Vereinbarungen) von Relevanz sein.

Der Entfall der Urlaubersatzleistung im Falle eines unberechtigten Austrittes ist gemeinschaftsrechtswidrig.

Nach § 10 Abs 2 UrlG gebührt keine Urlaubersatzleistung, wenn der Arbeitnehmer ohne wichtigen Grund vorzeitig austritt.

Der europäische Gerichtshof stellte in seinem Urteil vom 25.11.2021 (EuGH C-233/20) fest, dass diese Regelung unionsrechtswidrig ist.

Der EuGH weist zunächst darauf hin, dass der Anspruch des Arbeitnehmers auf bezahlten Jahresurlaub ein besonders bedeutsamer Grundsatz des Sozialrechts der Union ist. Aus diesem Grund darf der Anspruch auf bezahlten Jahresurlaub nicht restriktiv ausgelegt werden.

Wenn das Arbeitsverhältnis endet, ist es nicht mehr möglich, tatsächlich bezahlten Jahresurlaub in Anspruch zu nehmen. Aus diesem Grund sieht das Unionsrecht vor, dass der Arbeitnehmer einen Anspruch auf eine finanzielle Vergütung hat.

Voraussetzung für diese Abgeltung ist lediglich der Umstand, dass der Arbeitnehmer nicht den gesamten Jahresurlaub in Anspruch genommen hat und es zu einer Beendigung des Arbeitsverhältnisses gekommen ist.

Der Grund für die Beendigung des Arbeitsverhältnisses ist für den Anspruch daher nicht maßgeblich.

Zusammenfassend kommt der EuGH daher zu dem Ergebnis, dass die österreichische Bestimmung des § 10 Abs 2 UrlG gemeinschaftsrechtswidrig ist und daher auch im Falle eines unberechtigten vorzeitigen Austritts der Arbeitnehmer einen Anspruch auf Urlaubsersatzleistung geltend machen kann.

 Finanzen und Betriebswirtschaft

Richtige Rechtsformwahl für das zukünftige Unternehmen

• Bereits im Vorfeld jeder Unternehmensgründung stellt sich die Frage nach der Wahl der „richtigen“ Rechtsform des künftigen Unternehmens. In Österreich stehen Gründern zahlreiche unterschiedliche Rechtsformen zur Verfügung.

Da keine Rechtsform in allen (unternehmerischen und rechtlichen) Bereichen abschließend „richtig“ und auf Dauer vorteilhaft ist, ist die Wahl der passenden Rechtsform eine der schwierigsten Entscheidungen für den/die Gründer.

Die wichtigsten und in der Praxis verbreitetsten Rechtsformen sind folgende:

Einzelunternehmen	Personengesellschaft	Kapitalgesellschaft	Mischform
Nicht eingetragener Unternehmer	Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GesbR)	Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)	GmbH & Co KG
Eingetragener Unternehmer (e.U.)	Offene Gesellschaft (OG)	Aktiengesellschaft (AG)	–
–	Kommanditgesellschaft (KG)	–	–

In Österreich ist derzeit das Einzelunternehmen die am häufigsten gewählte Rechtsform.

Die gewählte Rechtsform hat unmittelbare Auswirkungen auf nahezu jeden Bereich des Geschäftslebens – die Kosten der laufenden Verwaltung (etwa zur Entscheidungsfindung der Gesellschafter) und das Ausmaß der persönlichen Haftung richten sich genauso nach der gewählten Rechtsform wie die Berechnung von Steuern und Abgaben.

Ein maßgeblicher Anknüpfungspunkt ist dabei das Zurechnungssubjekt der unternehmerischen Tätigkeit: Wer haftet für Verbindlichkeiten? Wer schuldet Steuern und Abgaben? Wer hält die Gewerbeberechtigung? Wer hält die verwendeten Immaterialgüterrechte (Marken, Patente, Geschmacksmuster etc)? Wer schließt Verträge mit Kunden, Partnern oder Investoren ab? Primär stellt sich somit die Frage, ob der Gründer selbst tätig werden und haften soll (er würde dann idR ein Einzelunternehmen oder mit Partnern eine GesbR gründen), oder ob eine Kapitalgesellschaft gegründet wird. Diese tritt als Zurechnungs- und Haftungssubjekt an die Stelle des Gründers und wird von zu bestellenden Organen (etwa einem Geschäftsführer) vertreten.

Diese Fragen sollten grundsätzlich bereits im Zuge der Konzeption der Geschäftsidee und der künftigen unternehmerischen Tätigkeit berücksichtigt werden und sind jeweils für den konkreten Einzelfall zu beantworten. Konkret sind bei der Wahl der passenden Gesellschaftsform unter anderem die folgenden Faktoren zu berücksichtigen:

■ **Anzahl der Gründer:** Möchte der Gründer alleine tätig werden, ergibt sich aus dem Gesellschaftsrecht

etwa die Möglichkeit der Gründung einer Ein-Personen-GmbH, ansonsten steht auch die Gründung eines Einzelunternehmens offen.

- **Finanzierung:** Weiteres wichtiges Element ist die Frage der Finanzierung (ist Kapital zur Gründung einer Kapitalgesellschaft vorhanden oder nicht).
- **Haftung:** Essentiell ist auch die Frage der Haftung. Die Haftung bei Kapitalgesellschaften ist weitgehend beschränkt (Trennungsprinzip des Kapitalgesellschaftsrechts; die Gesellschafter haften grundsätzlich lediglich mit der übernommenen Stammeinlage und dies (nur) gegenüber der Gesellschaft). Bei Personengesellschaften greift – mit Ausnahme des Kommanditisten der KG – eine unmittelbare, primäre, unbeschränkte, solidarische Haftung gegenüber den Gesellschaftsgläubigern; also eine sogenannte „Außenhaftung“.
- **Gewinnentnahmen:** Eine laufende Entnahme von Gewinnen kann grds nur bei Personengesellschaften erfolgen. Bei Kapitalgesellschaften verbietet es das Verbot der Einlagenrückgewähr – abgesehen von der jährlichen Gewinnausschüttung – (unbegründete) Zahlungen an die Gesellschafter zu leisten.
- **Geschäftsführung und Vertretung:** Personengesellschaften (OG, KG) sehen das Prinzip der Selbstorganschaft vor, dh dass die Gesellschafter automatisch zur Geschäftsführung und Vertretung berechtigt und verpflichtet sind. Bei Kapitalgesellschaften (GmbH, AG) herrscht hingegen das Prinzip der Fremdorganschaft, wonach das Leitungsorgan (die Geschäftsführer bei der

GmbH oder der Vorstand bei der AG) durch einen Bestellsungsakt eingesetzt wird, wobei dem Leitungsorgan auch Gesellschafter angehören können (jedoch nicht müssen).

- **Gründungs- und Verwaltungsaufwand:** Im Vergleich zu Personengesellschaften ist bei Kapitalgesellschaften ein weit formellerer Gründungsablauf einzuhalten (die Gründung einer Personengesellschaft ist damit auch günstiger, weil etwa keine Notarkosten für den Gesellschaftsvertrag anfallen). Hinsichtlich der Verwaltung nach der Gründung (also im laufenden Betrieb) ist darauf hinzuweisen, dass Kapitalgesellschaften strengeren formalen Regeln unterworfen und daher auch kostenintensiver als Personengesellschaften sind.
- **Steuerrecht:** Schließlich sind es oft die steuerlichen Implikationen, die – im Hinblick auf die erwarteten Ergebnisse der Geschäftstätigkeit – den Ausschlag bei der Rechtsformwahl geben.

Achtung!

Aufgrund von geldwäscherechtlichen EU-Vorgaben wurde 2018 (auch) in Österreich ein Register der wirtschaftlichen Eigentümer eingeführt. Es handelt sich dabei um ein zentrales Register, in dem die wirtschaftlichen Eigentümer aller Rechtsträger (ua OG, KG, GmbH, AG) eingetragen werden. Als wirtschaftlicher Eigentümer gelten etwa natürliche Personen mit mehr als 25%iger Beteiligung an einem Rechtsträger oder faktischer Kontrolle über die Gesellschaft. Gesellschaften mit ausschließlich natürlichen Personen als Gesellschafter sind von der Meldepflicht weitgehend ausgenommen.



Die Fuhrparkkosten fahren nach oben

Höhere Normverbrauchsabgabe (NoVA) seit Jänner

Die bei der Anschaffung einmalig zu entrichtende NoVA wird bis zum Jahr 2024 jährlich ansteigen. Für Personenkraftwagen (Pkw) die mehr als 109 Gramm CO₂ (Kohlenstoffdioxid) pro Kilometer (km) ausstoßen, ist seit Jänner 2022 eine höhere NoVA zu entrichten.

Zusätzlich zur einmalig zu entrichtenden NoVA ist ab einem bestimmten CO₂-Ausstoss ein Malus zu entrichten. Dieser wird für Pkw mit mehr als 185 Gramm CO₂-Ausstoss pro km fällig: lag der CO₂-Grenzwert pro km im Vorjahr noch bei 200 Gramm pro km, so sind es jetzt 185 Gramm. Pkw, die pro km mehr als 185 Gramm CO₂ emittieren, müssen pro Jahr € 60,- pro über dem Grenzwert liegendes Gramm CO₂ bezahlen (im Vorjahr waren es pro Jahr € 50,- pro über dem Grenzwert liegendem Gramm CO₂). Davon sind jene Pkw betroffen, welche auf 100 km mehr als sieben Liter Diesel oder acht Liter Benzin verbrauchen.

Grundsätzlich ist die Berechnung der NoVA nach jener Rechtslage vorzunehmen, welche im Zeitpunkt der Lieferung oder der Zulassung des Fahrzeuges gilt. Pandemiebedingt kommt es bei vielen Automobilherstellern derzeit zu Lieferverzögerungen. Darauf hat der Gesetzgeber mit einer Übergangsregelung reagiert. Wurde der Kaufvertrag unwiderruflich vor dem 1. Juni 2021 unterzeichnet, das Fahrzeug jedoch noch nicht ausgeliefert, so darf die NoVA nach der bis Ende Juni 2021 geltenden Rechtslage berechnet werden. Bereits im Dezember 2020 wurde eine Erhöhung der NoVA ab Juli 2021 beschlossen. Seither ist die NoVA erstmals auch für leichte Nutzfahrzeuge (N1 bis 3,5 Tonnen) fällig. Die Berechnungsmethode nach der Rechtslage von 1. Juli 2021 bis 31. Dezember 2021 darf für solche Fahrzeuge angewendet werden, deren Kauf im zweiten Halbjahr 2021 unwider-

Überblicksartig lassen sich die Kriterien der Rechtsformwahl wie folgt unterteilen:

	Einzelunternehmen	Personengesellschaft	Kapitalgesellschaft
Persönliche Aspekte	Persönliche Tätigkeit des Unternehmensinhabers	Selbstorganschaft (Geschäftsführung und Vertretung durch Gesellschafter)	Vertretung durch Geschäftsführer (Gesellschafter oder Dritte)
Rechtliche Aspekte	Unbeschränkte Haftung des Unternehmensinhabers	Unbeschränkte Haftung (zT beschränkte Haftung bei der KG)	Grundsätzlich beschränkte Haftung (in bestimmten Fällen haften aber auch die Gesellschafter)
Steuerliche Aspekte	Einkommensteuer vom Gewinn bis zu max 55%	Einkommensteuerpflicht aller Gesellschafter bis zu max 55%	Körperschaftsteuerpflicht + KESt bei Ausschüttungen
Finanzielle Aspekte	Kein Mindestkapital erforderlich	Kein Mindestkapital erforderlich	Mindestkapital muss aufgebracht werden

ruflich erfolgte und die vor dem 1. Mai 2022 an den Käufer ausgefolgt werden.

Um den Steuerpflichtigen die Berechnung zu erleichtern, stellt das Bundesministerium für Finanzen erstmals einen kostenlosen NoVA-Rechner bereit. Das Finanzministerium informiert auch, welche Fahrzeuge nach wie vor von der NoVA ausgenommen sind. Weiterführende Informationen für Unternehmer, die ein Kraftfahrzeug in Österreich kaufen oder aus dem Ausland importieren wollen sowie für Fahrzeughändler und Fahrzeughersteller, sind dem Unternehmensserviceportal www.usp.gv.at zu entnehmen.

Höhere motorbezogene Versicherungssteuer für Erstzulassungen seit Jänner 2022

Eine weitere Abgabe ist seit 1. Jänner 2022 erhöht: für die erstmalige Zulassung von Fahrzeugen ist die motorbezogene Versicherungssteuer (mVSt) um € 34,56 pro Jahr höher als bisher. Bereits zugelassene Fahrzeuge sind davon nicht betroffen.

Neuerungen bei Privatnutzung von Fahrzeugen des Unternehmens seit Jänner 2022

Auch hier langt der Fiskus seit Jahresbeginn kräftiger zu: für die Berechnung des Sachbezugs bei der Privatnutzung von Firmenfahrzeugen, die nicht mehr als 135 Gramm CO₂ pro km ausstoßen, werden 1,5% des Anschaffungswertes herangezogen (maximal € 720,- pro Monat). Für die private Nutzung von Firmenfahrzeugen mit einem höheren CO₂-Ausstoß als 135 Gramm CO₂ ist 2% des Anschaffungswertes als Sachbezug (maximal € 960,- pro Monat) maßgeblich.

Für Fahrzeuge, die vor 2022 erstmalig zugelassen wurden, gilt weiterhin der jeweilige Grenzwert zum Zeitpunkt der erstmaligen Zulassung.

Nach wie vor sind Elektrofahrzeuge und Wasserstofffahrzeuge vom Sachbezug ausgenommen.



Höhere Treibstoffpreise ab Juli 2022

Ab Juli 2022 erhöhen sich die Treibstoffpreise: Diesel soll pro Liter um rund neun Cent mehr kosten, für Benzin sind rund acht Cent mehr zu bezahlen. Diese Anhebung ist der ökosozialen Steuerreform geschuldet: bei der Herstellung von Kraftstoffen entsteht CO₂. Unternehmen, die Kraftstoffe in Österreich herstellen oder nach Österreich importieren, haben ab Juli für CO₂-Emissionen, die bei der Verbrennung dieser Kraftstoffe entstehen, pro angefallener Tonne CO₂ € 30,- zu bezahlen.

WICHTIGE WERTE AUS DEM STEUER- UND SOZIALVERSICHERUNGSRECHT

Bausparprämie 2022	1,50%	Sozialversicherung	Alleinverdienerabsetzbetrag
2021	1,50%	HöchstbeitragsGL 2022	ohne Kind
Pensionsvorsorgeprämie 2022	4,25%	- für Dienstnehmer (14x pa)	€ 494,-
2021	4,25%	- für Selbstständige (12x pa)	€ 669,-
Zinssätze (seit 16.3.2016)		HöchstbeitragsGL 2021	für jedes weitere Kind zusätzlich
Basiszinssatz (pa)	- 0,62%	- für Dienstnehmer (14x pa)	€ 220,-
Stundungszinsen (pa)	3,88%	- für Selbstständige (12x pa)	Einkunfts-grenze (Ehe-)Partner
Aussetzungszinsen (pa)	1,38%	Geringfügigkeitsgrenze 2022	€ 6.000,-
Anspruchszinsen (pa)	1,38%	pro Monat	Familienbonus Plus
Beschwerdezinsen (pa)	1,38%	Geringfügigkeitsgrenze 2021	pro Monat
Zinsersparnis Arbeitgeberdarlehen		pro Monat	bis 18. Lj
2022	0,50% pa	täglich entfällt seit 2017	€ 125,-
2021	0,50% pa	Grenzwert Dienstgeberabgabe	ab 18. Lj
Veranlagungsfreibetrag	€ 730,-	2022/monatlich	€ 41,68
Umsatzsteuer		2021/monatlich	Pendlerpauschale
Kleinunternehmergrenze 2022	€ 35.000,-	Diäten Inland (brutto inkl 10% USt)	„klein“ 2 – 20 km
Kleinunternehmergrenze 2021	€ 35.000,-	Tagesdiät	–
Kleinstbetragsrechnung (brutto)		Nachtdiät	€ 696,-
seit 1.3.2014	€ 400,-	Kosten e-card 2022	20 – 40 km
		2021	€ 1.356,-
			40 – 60 km
			€ 2.016,-
			über 60 km
			€ 372,-
			„groß“ 2 – 20 km
			20 – 40 km
			€ 1.476,-
			40 – 60 km
			€ 2.568,-
			über 60 km
			€ 3.672,-
			Pendlereuro pro km
			€ 2,-

Medieninhaber und Herausgeber: dbv-Verlag, A-8010 Graz, Geidorfgürtel 24. **Verlagspostamt:** A-8010 Graz. **Richtung/Blattlinie:** Das Klientenmagazin gibt unabhängige Information über Recht und Wirtschaft. **Hersteller:** dbv Druck-, Beratungs- und Verlagsges.m.b.H. Inhalt: Alle Angaben erfolgen nach sorgfältiger Prüfung, jedoch ohne Gewähr. Eine Haftung des Verlages und der Autoren ist ausgeschlossen.

Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird auf die geschlechtsspezifische Differenzierung, wie zB Künstler/in, verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für beide Geschlechter. **Erscheinungsdatum:** 27.1.2022; **nächste Ausgabe:** 21.4.2022